

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

Die Freizeiten, Fahrten und Seminare (Maßnahmen) der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich dazu bereit, sich der Maßnahme ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft mit einzubringen.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung wird dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin bzw. dessen /deren Sorgeberechtigten der Abschluss eines Teilnahmevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Bedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular oder per Onlineanmeldung auf der Webseite des Veranstalters. Bei Minderjährigen ist sie von einem/einer Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Erfolgt die Anmeldung online, erhält die anmeldende Stelle eine Mail, dass die Anmeldung eingegangen ist. Diese Mail ist zu unterschreiben und dem Veranstalter zuzuschicken. Mit

der Übersendung einer Anmeldebestätigung an den Anmeldenden kommt der Vertrag zustande.

Sollte die Maßnahme bereits voll belegt sein, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt. Sollte die Maßnahme wider Erwarten mit einem Überschuss abschließen, erklärt sich der/die Teilnehmende bereit, den überschüssigen Betrag als Spende für den Veranstalter zur Verfügung zu stellen, soweit dieser die Summe von 10,00 € pro Teilnehmenden nicht übersteigt. Eine Spendenbescheinigung kann auf Antrag ausgestellt werden.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Abgabe der Anmeldung ist die angegebene Anzahlung zu leisten (siehe Info zu den Maßnahmen). Die Restzahlung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme auf das vom Veranstalter angegebene Konto eingegangen sein. Bitte geben Sie unbedingt die genaue Bezeichnung der Maßnahme, den Namen des/der Teilnehmenden und die entsprechende Haushaltsstelle an. Bei Seminaren und Aktionen muss der Teilnahmebetrag spätestens eine Woche vor Beginn eingegangen sein. Ermäßigungen oder Ratenzahlungen können formlos bis zum Anmeldeschluss beim Geschäftsführenden Diakon beantragt werden.

4. Umfang der Leistungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) der Teilnehmenden erforderlich ist: er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen gemeinsam mit der Anmeldung mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn der Maßnahme, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Teilnahmevertrag zurückzutreten: er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt der/des Teilnehmenden, Ersatzperson

Der/die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Anmeldende vom Teilnahmevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor Beginn der Maßnahme 33% des Teilnahmebetrages, zwischen dem 21. und 8. Tag vor Beginn der Maßnahme 60% des Teilnahmebetrages und zwischen dem 7. Tag und dem Beginn der Maßnahme 100% des Teilnahmebetrages. Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Maßnahme durch einen Dritten/innen ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Anforderungen der Maßnahme und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.

6. Rücktritt / Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann:

a) bis 14 Tage nach Erhalt der Teilnehmerinformation vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn erkennbar ist, dass etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist,

b) bis 14 Tage vor Reisebeginn vom Teilnahmevertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmer/innenzahl nicht erreicht wird. Bei Seminaren und Aktionen bis zu einer Woche vor Beginn.

In beiden Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebetrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden bestehen nicht.

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Maßnahme als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen:

a) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebetrag nicht fristgerecht bezahlt wird;

b) bei einem späterem -auch erst während der Maßnahme- Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Maßnahme wesentlicher persönlicher Umstände der/des Teilnehmenden;

c) wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Leitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende sonst in einen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Teilnahmevertrags gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der/des Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Teilnahmebetrag: er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

Wird die Durchführung der Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Teilnahmevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Maßnahme noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, der/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldenden je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

7. Hinweise für Zeltlager

Ich habe mein Sohn / meine Tochter darauf hingewiesen, dass innerhalb des Zeltes kein Insekten- oder Deospray (ebenso alle Substanzen, die zu einer Schädigung der Zelthaut führen könnten) verwendet werden dürfen.

8. Haftung/Haftungsbegrenzung

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz, etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich.

Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebetrag, soweit ein Schaden des Maßnahmeteilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem/der Maßnahmeteilnehmenden entstandenen Schaden allein wegen eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden des/der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Maßnahme oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Maßnahme oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Die Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Ansprüche nach den § 651 c bis f des BGB hat der Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme.

9. Zuschussbeantragung

Bei unseren Maßnahmen sind wir auf die Unterstützung durch Zuschüsse von kirchlichen und kommunalen Stellen, sowie dem Land Niedersachsen und ggf. vom Bund angewiesen. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Stellen weiterzugeben. An unbefugte Dritte werden keine Daten weitergegeben. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

FERIEN VOR ORT 2026 FÜR KINDER VON 6 BIS 10 JAHREN



in der Zeit
vom 06. bis zum 10. Juli
täglich von 08:00 bis 17:00 Uhr

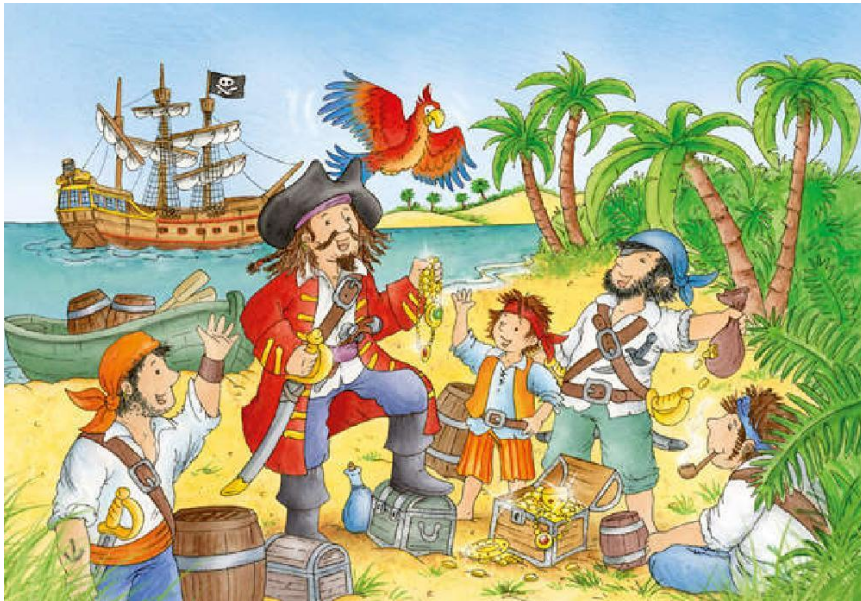


Hallo liebe Kinder,

die Piraten sind los in Alt Wallmoden. Fünf Tage lang wollen wir mit Piraten übers Meer segeln.

Während unserer Ferien vor Ort - Aktion 2026 werden wir spannende Tage bei den Piraten erleben.

Wir werden unsere Kostüme basteln, abenteuerliche Entdeckungen machen, gemeinsam spielen, essen, trinken, feiern, und vieles me(e)hr.



Liebe Eltern,

wir werden unsere Zelte auf der Wiese hinter dem Pfarrhaus in Alt Wallmoden aufschlagen. Für die An- und Abreise nach Alt Wallmoden müssen sie selbst sorgen. Die Kinder erhalten ausreichend Getränke, eine warme Mittagsmahlzeit, Kakao, Tee und Kekse. Zum Abschluss am Freitag findet ab 14:00 Uhr das große Piratenfest statt, zu dem sie ganz herzlich eingeladen sind.

Nachdem Ihre Anmeldung bei uns eingegangen ist erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung und weitere Informationen.

Leistungen:	Verpflegung Ausgestaltungskosten
Teilnehmerzahl:	max. 20
Kosten:	99,00 EUR
Konto:	Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land -Goslar- Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN DE04 2595 0130 0000 0185 64 BIC NOLADE21HIK
Bitte angeben:	Name & HHSt. 400.1100.01.1300.201
Leitung: Anmeldung:	Mario Riecke & Team Evangelische Jugend der Propstei Goslar Propsteijugendbüro Alte Dorfstraße 16 38729 Langelsheim OT Alt Wallmoden Tel.: 05341/9052345

Anmeldeschluss: 26. April 2026

Anmeldung

Ferien vor Ort 2026 für Kinder von 6-10 Jahren

Hiermit melde ich meinen Sohn / meine Tochter verbindlich für Ferien vor Ort für Kinder im Alter von 6-10 Jahren, in der Zeit vom 06. bis 10. Juli 2026 täglich von 08:00 bis 17:00 Uhr in Alt Wallmoden, unter dem Motto „Wild und verwegen mit Piraten übers Meer“, an.

Name: Vorname:

Strasse: Ort:

Telefon: Geb.-Datum:

Email:

Vegetarier ☐ Ja / ☐ Nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Allergie (Art:) ☐ Ja / ☐ Nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für den internen Gebrauch innerhalb der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar gespeichert werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ev. Jugend der Propstei Goslar Fotoaufnahmen auf der Homepage und für Werbemittel (Flyer etc.) verwenden darf.

Die Teilnahmebedingungen sind mir bekannt und werden mit der Unterschrift anerkannt.

.....
Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

✝ Evangelische Jugend der Propstei Goslar
Propsteijugendbüro Alte Dorfstraße 16 38729 Langelsheim OT Alt Wallmoden
Telefon 05341/9052345

Anmeldung

Ferien vor Ort 2026 für Kinder von 6-10 Jahren

Hiermit melde ich meinen Sohn / meine Tochter verbindlich für Ferien vor Ort für Kinder im Alter von 6-10 Jahren, in der Zeit vom 06. bis 10. Juli 2026 täglich von 08:00 bis 17:00 Uhr in Alt Wallmoden, unter dem Motto „Wild und verwegen mit Piraten übers Meer“, an.

Name: Vorname:

Strasse: Ort:

Telefon: Geb.-Datum:

Email:

Vegetarier ☐ Ja / ☐ Nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Allergie (Art:) ☐ Ja / ☐ Nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für den internen Gebrauch innerhalb der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar gespeichert werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ev. Jugend der Propstei Goslar Fotoaufnahmen auf der Homepage und für Werbemittel (Flyer etc.) verwenden darf.

Die Teilnahmebedingungen sind mir bekannt und werden mit der Unterschrift anerkannt.

.....
Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

✝ Evangelische Jugend der Propstei Goslar
Propsteijugendbüro Alte Dorfstraße 16 38729 Langelsheim OT Alt Wallmoden
Telefon 05341/9052345